

Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan

Mit der Weimarer Reichsverfassung vom August 1919 trat die bislang modernste Verfassung in der deutschen Geschichte in Kraft. Erstmals wurde die direkte Beteiligung aller Bürger und Bürgerinnen (Frauenwahlrecht!) am politischen Geschehen mittels der Direktwahl des Reichspräsidenten und den Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 73–76) ermöglicht. Diese Form der direkten Demokratie, die ein Gegengewicht bzw. eine Ergänzung zum repräsentativen Parlamentarismus bilden sollte, erwies sich jedoch als janusköpfig. Die vier auf Reichsebene zugelassenen Volksbegehren blieben zwar ohne praktischen Erfolg, vergifteten aber durch ihren unverkennbaren „Protestcharakter“ das innenpolitische Klima und trugen mit zum Scheitern der Weimarer Republik bei, wenn auch ihre Bedeutung in der Forschung mittlerweile relativiert wird. Aus den negativen Weimarer Erfahrungen resultiert die Entscheidung des Parlamentarischen Rats 1948/49 für eine strikt repräsentative Demokratie.

Das Volksgesetzgebungsverfahren gegen den Youngplan gilt als Paradebeispiel für die nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Regierungssystem der Weimarer Republik. Wie kam es zum Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan, und warum wird gerade das Volksbegehren gegen den Youngplan in Verbindung mit dem Aufstieg Hitlers und der Zerstörung der Weimarer Republik gebracht?

Nach dem Versailler Vertrag war Deutschland faktisch der Hauptverursacher des Ersten Weltkriegs und gemäß Artikel 231 zur Reparation, das heißt Wiedergutmachung aller den Alliierten durch den Krieg entstandenen Schäden und Verluste verpflichtet. Da die Höhe der Reparationen im Versailler Vertrag

offen geblieben war, entwickelte sich die Reparationsfrage schon bald zu einem Hauptproblem der deutschen Außen-, aber auch Innenpolitik in der Zeit der Weimarer Republik.

Die zunächst völlig überzogenen Reparationsforderungen der Alliierten in Höhe von 269 und 226 Milliarden Goldmark, die schließlich im Mai 1921 auf 132 Milliarden Goldmark herabgesetzt wurden, überstiegen beständig die deutsche Leistungsfähigkeit. Die Nichterfüllung von Reparationsverpflichtungen in Form von Holz- und Kohlelieferungen im Januar 1923 hatte die belgisch-französische Ruhrbesetzung zur Folge und führte durch den passiven Widerstand der Ruhrbevölkerung zum völligen Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft.

Im Oktober 1923 wurden zwei interalliierte Sachverständigenkommissionen gebildet, die die deutsche Wirtschaftslage prüfen und Vorschläge für die Reparationszahlungen ausarbeiten sollten. Ergebnis der Kommissionsarbeiten waren der Dawesplan vom April 1924 und das auf ihm beruhende Londoner Abkommen vom August 1924, das aber weder eine Gesamtsumme noch die Zahlungsdauer festlegte.

Der Dawesplan begann mit der Zahlung von einer Milliarde Goldmark im Jahr 1923/24 und steigerte sich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Erholung Deutschlands erst allmählich auf 2,5 Milliarden Goldmark im Jahr 1928/29. Doch gingen die USA und Deutschland davon aus, dass die auf 2,5 Milliarden Goldmark festgesetzte Normalannuität nicht voll bezahlbar sein würde und eine Revision vor diesem kritischen Zeitpunkt eingeleitet werden müsse.

Auf der Genfer Völkerbundstagung im September 1928 wurde dann beschlos-

sen, die endgültige Regelung der Reparationsfrage in Angriff zu nehmen. Vom 11. Februar bis 7. Juni 1929 tagte eine Kommission von Finanzsachverständigen Frankreichs, Italiens, Belgiens, Japans, Deutschlands und der USA in Paris, die nach schwierigen und mehrmals vor dem Abbruch stehenden Verhandlungen im Mai 1929 den nach dem Konferenzvorsitzenden, dem Amerikaner Owen D. Young, benannten Plan vorlegte.

Dieser sah eine Durchschnittsannuität von rund zwei Milliarden Reichsmark bis 1988 vor und setzte die endgültige Reparationssumme auf rund 115 Milliarden Reichsmark fest. Entscheidend war die massive Erleichterung gegenüber der Normalannuität des Dawesplans von 2,5 Milliarden in den ersten zehn Jahren. Diese betrug im Jahr 1931/32 immerhin 815 Millionen und blieb auch im zehnten Jahr noch über einer halben Milliarde. Durch den Wegfall sämtlicher Kontrollen und Bindungen des Dawesplans erhielt Deutschland auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiet seine Souveränität zurück. Insgesamt war der Youngplan gegenüber dem Dawesplan für die Reichsregierung ein Erfolg, wenn auch seine Beurteilung weithin kontrovers war.

Die breite deutsche Öffentlichkeit erregte vor allem die endgültig festgelegte Gesamtschuld Deutschlands in der im Grund unvorstellbaren Höhe von rund 115 Milliarden Reichsmark, die sich ergab, wenn man alle Jahreszahlungen einfach zusammenzählte. Sowohl die Höhe als auch die Dauer der deutschen Zahlungsverpflichtungen schienen unzumutbar und bildeten daher leichte Angriffspunkte für die Rechtsopposition, besonders angesichts der sich zusehends verschlechternden Konjunktur. Die An-

Als Weihnachtsgeschenk



Deshalb
Volksentscheid
am 22. Dezember

STIMMT MIT JA FÜR DAS
FREIHEITS-GESETZ!

Verlag von M. Wilke, Leipzig

Volksentscheid in _____
vom 22. 12. 1929. Druck von Breehtopf & Härtel, Leipzig.

nahme des Youngplans durch die beteiligten Regierungen und die Klärung bestehender Restfragen erfolgte auf den beiden Regierungskonferenzen im August 1929 und im Januar 1930 in Den Haag.

Bereits Ende Juni 1929 bildete sich auf Betreiben des Vorsitzenden der Deutschnationalen Volkspartei, Alfred Hugenberg, ein *Reichsausschuß für das deutsche Volksbegehren gegen den Young-Plan und die Kriegsschuldfrage*, der die Organisationen und Gruppierungen der sogenannten „nationalen Opposition“ in einer breiten Front sammeln sollte. Dieser Ausschuss trat am 9. Juli zu einer ersten Sitzung im Preußischen Herrenhaus in Berlin zusammen. Beteiligt waren für den Alldeutschen Verband Heinrich Claß, für den Stahlhelm Franz Seldte und Theodor Duesterberg, für die Vereinigten Vaterländischen Verbände Graf von der Goltz, für den Reichslandbund Martin Schiele (DNVP) und Karl Hepp (DVP) sowie für die NSDAP Adolf Hitler. In diesem Kreis betrachtete man das Volksbegehren als Vorspiel zu einem Wahlkampf, der den Sturz der Reichsregierung und die Auflösung des Reichstags erzwingen sollte. Daneben beteiligten sich am *Reichsausschuß* auch andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie die Schwerindustriellen Fritz Thyssen und Albert Vögler.

Die Reichsregierung hielt sich zunächst mit einer Verteidigung des Youngplans zurück, um für die erste Haager Konferenz die Position Deutschlands nicht zu schwächen. Damit war der Rechtsopposition, die sich gegen den Young-Plan formiert hatte, die Möglichkeit zu ungehinderter Agitation gegeben. Erst nach Abschluss der ersten Haager Konferenz (August 1929) beschloss die Reichsregierung, den Abwehrkampf gegen die Rechtsopposition aktiv aufzunehmen. Die Vertretung der Politik der Reichsregierung vor der in- und ausländischen Presse oblag der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung und des Auswärtigen Amtes. Die Vereinigte Presseabteilung bestand aus elf Referaten, von denen das eigenständigste *Die Reichszentrale für den Heimatdienst* war. Sie verfügte über 17 Landesorganisationen, ein Netz von mehr als 20 000 ehrenamtlichen Mitarbeitern und hatte sich offiziell mit Fragen der Volksaufklärung zu befassen.

Die Landesabteilungen der Reichszentrale wurden angewiesen, in Vorträgen

den Youngplan besonders zu berücksichtigen. Zudem wurde für zwei Monate ein Propagandabüro eingerichtet, das die Haager Ergebnisse bis in die kleinste Provinzpresse publizistisch vermarkten sollte. Allerdings reichten diese Maßnahmen keineswegs aus, der Agitation des Reichsausschusses entgegenzutreten.

Am 28. September reichte der *Reichsausschuß* beim Reichsinnenministerium seinen Gesetzentwurf *Gesetz gegen die Versklavung des Deutschen Volkes*, kurz *Freiheitsgesetz* genannt, ein. Nach Artikel 73 der Reichsverfassung hatten alle Einwohner des Deutschen Reichs, die das aktive Wahlrecht besaßen, auch das Stimmrecht bei einem Volksbegehren. Ein Volksbegehren war erfolgreich, wenn mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten (1929 rund 42 Millionen) gültig mit „Ja“ stimmten.

Der Gesetzentwurf bestand aus fünf Paragraphen, die im Grunde auf eine Außerkraftsetzung des Versailler Vertrags zielten. Er richtete sich gegen das erzwungene Kriegsschuldanerkenntnis des Versailler Vertrags (§1), forderte die Außerkraftsetzung des Kriegsschuldartikels 231 des Versailler Vertrags (§2) und lehnte die Übernahme neuer Reparationsverpflichtungen ab (§3). Auf heftige Kritik der Reichsregierung stieß Paragraph 4 des Gesetzentwurfs, der sogenannte *Zuchthausparagraph*. Dieser diskriminierte die Außenpolitik der Reichsregierung als Landesverrat, wofür eine Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren drohte. Die Eintragsfrist für das Volksbegehren dauerte vom 16. bis 29. Oktober.

Die Reichsregierung beschloss eine Reihe von Abwehrmaßnahmen, um die Propaganda der Rechtsparteien zur Mobilisierung der Stimmberechtigten zu konterkarieren. Außerplanmäßig stellte Reichsfinanzminister Hilferding 350 000 Reichsmark zur Verfügung. Insgesamt veranschlagte man etwa eine halbe Million Reichsmark, wobei von der Reichskanzlei und vom Auswärtigen Amt jeweils 50 000 Reichsmark und vom Reichsminister der Finanzen 400 000 Reichsmark zugewiesen wurden. Dies war ein hoher Betrag, wenn man bedenkt, dass diese Summe ungefähr die Hälfte des Jahresetats des Reichsjustizministeriums und des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete ausmachte. Rundfunkvorträge, Aufklärungsvorträge durch die Reichspressestelle, Filmpropa-

ganda, Aufrufe, Flugschriften und Plakate sollten die Bevölkerung von der Eintragung in die ausgelegten Listen abhalten. Der Schutz der Versammlungs- und Wahlfreiheit, der vor allem auf dem Land *durch die Treiber für das Volksbegehren* gefährdet war, sollte durch die Einrichtung *fliegender Polizeikolonnen* gewährleistet werden. Den Beamten wurden im Fall einer Beteiligung am Volksbegehren Disziplinarmaßnahmen angedroht.

Ausnahmslos alle Teile des Reichs wurden von der vehementen Agitation der Rechtsparteien durchsetzt. Obschon die Bevölkerung sich gegenüber dieser Agitation vorwiegend passiv verhielt, ging die Reichsregierung davon aus, dass weite Kreise des Mittelstands und der Landwirtschaft vom Youngplan sehr ungünstige Auswirkungen für die Wirtschaftslage befürchteten und daher der Agitation gegen den Youngplan zum Opfer fallen könnten. Am 27. Oktober 1929 meldete die Vossische Zeitung, dass in den Städten Rastenburg (Ostprien) und Zinten (Ostprien) *sämtliche an den Anschlagssäulen angebrachte Aufrufe gegen das Volksbegehren am Tage des Ausanges nach Eintritt der Dunkelheit von unbekanntem Tätern beschädigt oder vernichtet* worden waren. Die Fahndung nach den Tätern blieb erfolglos.

Insgesamt erzielte die Propaganda der Reichsregierung gegenüber der Agitation der Rechtsparteien nicht den gewünschten Erfolg. In Regierungskreisen rechnete man mit einem Erfolg des Volksbegehrens. Dennoch hatte Reichswirtschaftsminister Curtius Bedenken *mit den stärksten Mitteln gegen das Volksbegehren vorzugehen, da es dann als eine schwere Niederlage der Regierung betrachtet würde, wenn es trotzdem zustande käme*. Der Abgeordnete und ehemalige Reichsjustizminister Koch-Weser (DDP) forderte daher in einem Brief an Reichskanzler Müller vom 17. Oktober eine Verstärkung der bisher zögerlichen und erfolglosen amtlichen Propaganda gegen das Volksbegehren.

Doch auch jetzt beeinflusste die erwartete Rückwirkung der amtlichen Propaganda auf das Ausland die Haltung der Reichsregierung. Ein geplanter Aufruf der Reichsregierung gegen das Volksbegehren stieß innerhalb des Reichskabinetts vor allem wegen der außenpolitischen Folgen auf Bedenken. Zwar unterstützten Persönlichkeiten wie Reichsbankpräsident Schacht, der Industrielle

Der Reichsminister des Innern

Nr. I B 2307/28.11.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Sachverhalt bei weiteren Schreiben anzugeben

47
Berlin NW 40, den 3. Dezember 1929.

Platz der Republik 6 / Fernsprecher Hansa 1680-89 / Draht-
anschrift Reichsinnenminister / Postcheckkonto Berlin 2875

An
das Württembergische Staatsministerium
in
Stuttgart.

Betrifft: Zweiter Volksentscheid.

Auf das Schreiben vom 28. November 1929

-3233-.

145
146
Die auf Verlegung des Volksentscheids abzielenden Anträge
der Abgeordneten Frick und Genossen und der Abgeordneten Graf von
Westarp und Genossen (Drucksache des Reichstags Nr. 1434 und
1439) wurden vom Reichstag in seiner Sitzung am 30. November 1929
mit grosser Mehrheit abgelehnt. Der Abstimmungstag ist inzwischen
durch die auf Beschluss der Reichsregierung ergangene Verordnung
zur Durchführung des Zweiten Volksentscheids auf den 22. Dezember
1929 festgesetzt worden.

Die in der Eingabe des Landesausschusses Württemberg für das
Deutsche Volksbegehren geltend gemachten Gründe für eine Verlegung
sind nicht durchschlagend. Trotz des Weihnachtsverkaufs wird aus-
reichend Gelegenheit für eine etwaige Stimmabgabe sein, da die
Abstimmungszeit um 9 Uhr vormittags beginnt, während die Läden
frühestens um 11 Uhr vormittags geöffnet werden. Soweit Landleute
noch vor Beginn der regelmässigen Abstimmungszeit ihren Wohnort
verlassen müssen, können sie sich einen Stimmschein ausstellen las-
sen und in der Stadt abstimmen. Als Beisitzer in den Abstimmungs-
vorständen werden mit Rücksicht auf den Weihnachtsverkauf ausnahms-
weise



Der Reichsminister des Innern

weise nicht Persönlichkeiten aus dem Einzelhandel herangezogen,
die ihre Läden am 22. Dezember offenhalten. Man wird vielmehr
zweckmässig auf andere Persönlichkeiten, namentlich Beamte
und Lehrer zurückgreifen können. >

Ich stelle anheim, dem Landesausschuss eine Antwort in die-
sem Sinne zugehen zu lassen.

Im Auftrag

gez. Dr. Menzel.



Beglaubigt.
Grünewald
Ministerialkanzleioberssekretär.



Robert Bosch, Albert Einstein, Max Planck, Gerhard Hauptmann und Thomas Mann den Aufruf, aber viele maßgebende Männer der Politik und Wirtschaft wie Carl F. von Siemens, Hans Luther, Ludwig Kastl sowie Carl Duisberg, Vorsitzender des Reichsverbands der Deutschen Industrie, verweigerten ihre Unterschrift.

Besonders die Benutzung des Rundfunks als Mittel der Gegenpropaganda stieß nicht nur bei den Gegnern, sondern auch in Regierungskreisen auf Ablehnung. So hatte der württembergische Innenminister Eugen Bolz in einer Besprechung mit den Innenministern der Länder am 9. Oktober 1929 doch *gewisse Bedenken dagegen, dass der Rundfunk zur Gegenpropaganda benutzt wird*. Die Reichsfunkorganisation (Rundfunkhoheit) unterstand dem Reichspostministerium, die Programmgestaltung und -kontrolle dem Reichsinnenministerium. Während des gesamten Zeitraums der Weimarer Republik wurde der Rundfunk staatlich gelenkt, kontrolliert und inhaltlich zensiert. Politik fand im Radio kaum statt, der Rundfunk sollte keiner Partei dienen. Die Anerkennung des Rundfunks als politisches Medium befürworteten nur wenige Politiker, vorwiegend Sozialdemokraten. Reichsinnenminister Carl Severing hatte schon bald die politischen Wirkungsmöglichkeiten des Rundfunks erkannt und sich daher für dessen Politisierung eingesetzt. Er führte den Kampf der Rechten gegen den Staat auch mit dem Rundfunk in Form von sogenannten *Auflagevorträgen* und *Auflagenachrichten*.

Auflagevorträge und Auflagenachrichten der Reichsregierung mussten von allen Rundfunkgesellschaften *unverzüglich, unverkürzt, unverändert und unentgeltlich verbreitet werden*. Für die Zeit zwischen dem 9. und 22. Oktober, also genau während der Eintragsfrist für das Volksbegehren, setzte Severing sechs Auflagevorträge der Reichsregierung über das Volksbegehren an; er selbst wollte die Vortragsreihe beginnen. Besonders auffallend an Severings Vortrag war, dass dieser an besagtem Abend in Köln beim Westdeutschen Rundfunk *infolge von Nebengeräuschen so gut wie nicht verständlich war*, sodass er am späten Abend von einem Sprecher nochmals vorgelesen werden musste. Im Innenministerium wurde sogleich Sabotage vermutet. Auch in den Städten Königsberg

und Königswusterhausen (Brandenburg) war der Vortrag Severings durch Zwischenrufe gestört. Die Ursache der jeweiligen Störungen blieb trotz der sofort eingeleiteten Untersuchungen unklar. Beweise für einen möglichen Sabotageakt konnten nicht erbracht werden. Die Auflagenachrichten in Form von amtlichen Richtigstellungen (*was wahr und was unwahr ist*) gegenüber der Propaganda für das Volksbegehren wurden täglich zweimal herausgegeben.

Nach Ablauf der Eintragsfrist für das Volksbegehren am 29. Oktober, deren antragsgemäße Verlängerung durch den Reichsausschuss Severing ablehnte, hatten sich 10,02 Prozent der Stimmberechtigten in die ausgelegten Listen eingetragen. Demzufolge wurde die erforderliche Mindestzahl um 0,02 Prozent überschritten. Drei Viertel der Stimmen wurden in Pommern, Ostpreußen und Mecklenburg abgegeben. Am 25. November legte Severing den Gesetzentwurf gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Reichsverfassung dem Reichstag vor, der ihn in der zweiten Lesung am 30. November Passus für Passus mit großer Mehrheit ablehnte. Daher wurde der Gesetzentwurf am 22. Dezember, dem letzten verkaufsoffenen Sonntag vor Weihnachten, verfassungsgemäß zum Volksentscheid gestellt. Aufgrund seines verfassungsändernden Charakters bedurfte der Gesetzentwurf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der 42 Millionen Stimmberechtigten. Allerdings stimmten am Wahltag lediglich 5,8 Millionen oder 13,8 Prozent der Stimmberechtigten für den Entwurf.

Damit erwies sich die Anti-Youngplan-Kampagne in der Sache selbst als völliger Misserfolg. Doch waren die Wochen bis zum Volksentscheid von heftiger Unruhe und Agitation erfüllt. Der einzige Gewinner der Anti-Youngplan-Kampagne schien die NSDAP zu sein, die aus ihrer bisherigen politischen Isolierung heraus trat und bei den Kommunal- und Landtagswahlen im Herbst und Winter 1929 beachtliche Stimmengewinne erzielte. Allerdings lassen sich die Erfolge der NSDAP bei den Landtagswahlen des Herbstes 1929 nicht allein auf die plebiszitäre Anti-Youngplan-Kampagne zurückführen. Nach Jung spielten das Volksbegehren und der Volksentscheid gegen den Young-Plan eine relativ geringe Rolle. *Von ihrer Mitgliedschaft im Reichsausschuss hatte die NSDAP nur ge-*

ringen Nutzen, weder Geld noch Publizität noch sonstige Hilfen rechtfertigen die literarischen Überschätzungen. Insgesamt blieben Volksbegehren und Volksentscheide im Vergleich zu Reichstags-, Landtags- und Präsidentenwahlen politische Nebenschauplätze, die zudem keinen praktischen Erfolg zeitigten.

Verwendung im Unterricht

Das Thema Volksgesetzgebung am Beispiel des Volksbegehrens und Volksentscheids gegen den Youngplan kann im Oberstufenunterricht des *Gymnasiums* sowohl im Fach Geschichte als auch Gemeinschaftskunde behandelt werden. Ausgehend von der aktuellen Diskussion über die Ablehnung der EU-Verfassung bei Volksabstimmungen in Frankreich (29. Mai 2005) und in den Niederlanden (1. Juni 2005), stellt sich die Frage, warum die Bürger in der Bundesrepublik über politisch elementare Themen wie den EU-Verfassungsvertrag auf Bundesebene nicht abstimmen dürfen. Während direkte Demokratie auf Landesebene in Form von Volksbegehren und Volksentscheid, auf Kommunalebene in Form von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid möglich ist, sieht das Grundgesetz bis heute weder Volksbegehren noch Volksentscheid vor. Was sind also die Ursachen für das Fehlen einer Volksgesetzgebung auf Bundesebene?

Als Einstieg eignen sich die Plakate zum Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan. Diese stellen das zweistufige Verfahren der Volksgesetzgebung in der Weimarer Republik, Volksbegehren und Volksentscheid, heraus, verweisen auf die Problematik des Reparationsproblems, Dauer und Höhe der Reparationsleistungen, und lassen zudem auf die aggressive Agitation und Vorgehensweise der Betreiber des Reichsausschusses gegen den Youngplan schließen, die gleichzeitig als Kampfansage an den Staat von Weimar zu verstehen war. Die Problematik des Gesetzentwurfs, der inhaltlich deutlich über den Bereich der Gesetzgebung hinausging, lässt sich anhand der Plakate erarbeiten. Der Text selbst ist als Quelle abgedruckt.

Die Intensität der Agitation und der Drang sämtliche Wähler zu mobilisieren, zeigt sich in der Eingabe des Landesausschusses Württemberg für das deutsche

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
gegen die Versklavung des Deutschen
Volkes**

Das Deutsche Volk hat auf Volksbegehren im Volksentscheid das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung hat den auswärtigen Mächten unverzüglich in feierlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldanerkenntnis des Versailler Vertrags der geschichtlichen Wahrheit widerspricht, auf falschen Voraussetzungen beruht und völkerrechtlich unverbindlich ist.

§ 2

Die Reichsregierung hat darauf hinzuwirken, daß das Kriegsschuldanerkenntnis des Artikel 231 sowie die Artikel 429 und 430 des Versailler Vertrags förmlich außer Kraft gesetzt werden.

Sie hat ferner darauf hinzuwirken, daß die besetzten Gebiete nunmehr unverzüglich und bedingungslos, sowie unter Ausschluß jeder Kontrolle über deutsches Gebiet geräumt werden, unabhängig von Annahme oder Ablehnung der Beschlüsse der Haager Konferenz.

§ 3

Auswärtigen Mächten gegenüber dürfen neue Lasten und Verpflichtungen nicht übernommen werden, die auf dem Kriegsschuldanerkenntnis beruhen.

Hierunter fallen auch die Lasten und Verpflichtungen, die auf Grund der Vorschläge der Pariser Sachverständigen und nach den daraus hervorgehenden Vereinbarungen von Deutschland übernommen werden sollen.

§ 4

Reichskanzler, Reichsminister und deren Bevollmächtigte, die entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Verträge mit auswärtigen Mächten zeichnen, unterliegen den im § 92 Nr. 3 St. G. B. vorgesehenen Strafen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2

**Bekanntmachung
Ergebnis
des Eintragungsverfahrens zum
Volksbegehren „Freiheitsgesetz“**

Der Reichswahlausschuß hat in der Sitzung vom 25. November 1929 festgestellt, daß zum Volksbegehren „Freiheitsgesetz“ im gesamten Eintragungsgebiet (Deutsches Reich ohne Saargebiet) 4 135 300 unzweifelhaft gültige Eintragungen erfolgt sind. Damit ist die erforderliche Anzahl an Eintragungen, nämlich mindestens zehn vom Hundert der Zahl der Stimmberechtigten, erreicht.

Die Zahl der Stimmberechtigten zur letzten Reichswahl (Reichstagswahl am 20. Mai 1928) betrug 41 278 897.

Berlin, den 25. November 1929.

Der Reichswahlleiter
W a g e m a n n

Literatur

Volksbegehren an das Württembergische Staatsministerium vom 27. November 1929. Der Kampf um Wählerstimmen beim Volksentscheid sollte weder durch den verkaufsoffenen Sonntag noch die schlechten Verkehrsverbindungen für die ländliche Bevölkerung am Sonntag beeinträchtigt werden. Der Reichsminister des Innern Severing wies die Eingabe aber mangels durchschlagender Gründe zurück.

Anhand der Präsentation der Ergebnisse lassen sich die Gründe für das Scheitern des Volksentscheids, die Folgen für das Reich und den Aufstieg Hitlers sowie die Auswirkungen auf die Republik von Weimar diskutieren. In einem abschließenden Essay sollen sich die Schüler/innen über das Für und Wider der Einführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene äußern.

VOLKER R. BERGHAHN: Das Volksbegehren gegen den Young-Plan und die Ursprünge des Präsidialregimes 1928–1930. In: Industrielle Gesellschaft und politisches System. Beiträge zur politischen Sozialgeschichte. Festschrift für Fritz Fischer zum 70. Geburtstag. Herausgegeben von Dirk Stegmann u. a. Bonn 1978.

DIETER GESSNER: Die Weimarer Republik. Darmstadt 2002.

OTMAR JUNG: Direkte Demokratie in der Weimarer Republik. Die Fälle »Aufwertung«, »Fürstenenteignung«, »Panzerkreuzverbot« und »Youngplan«. Frankfurt am Main/New York 1989.

OTMAR JUNG: Plebiszitärer Durchbruch 1929? Zur Bedeutung von Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan für die NSDAP. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 15/4 (1989) S. 489-510.

EBERHARD KOLB: Die Weimarer Republik. ⁵München 2000.

Mehr direkte Demokratie wagen. Volksbegehren und Volksentscheid. Geschichte-Praxis-Vorschläge. Herausgegeben von HERMANN K. HEUSSNER und OTMAR JUNG. München 1999.

DORIS PFLEIDERER: Deutschland und der Youngplan. Dissertation. Stuttgart 2002.

HEINZ POHLE: Der Rundfunk als Instrument der Politik. Zur Geschichte des deutschen Rundfunks von 1923/38. Hamburg 1955.

Propaganda. Meinungskampf, Verführung und politische Sinnstiftung (1789–1989). Herausgegeben von UTE DANIEL und WOLFGANG SIEMANN. Frankfurt am Main 1994.

Abbildungen

Seite 42:
Werbung für den Volksentscheid zum Youngplan, Plakat von Hans Grafllings, Dezember 1929.
Vorlage: Bundesarchiv Plak 002-015-028

Seite 44-45:
Schreiben des Reichsinnenministers an das Württembergische Staatsministerium vom 3. Dezember 1929 über die Ablehnung der Verlegung des Volksentscheids durch den Reichstag.
Vorlage: Landesarchiv HStAS E 130 b Bü. 2600

Seiten 47:
Vorlage: Landesarchiv HStAS E 130 b Bü. 2600

Seite 48:
Werbung des Reichsausschusses für das Deutsche Volksbegehren, Flugblatt von Herbert Rothgangel.
Vorlage: Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Berlin, XII. HA (Amts-)Drucksachen, IV Flugblätter und Plakate, Nr. 291, Bl. 11

„Eure Kinder



gehören uns !”

Wollt Ihr das verhindern?

Dann tragt Euch in die Listen zum Volksbegehren ein!

Sie liegen vom 16.–29. Oktober 1929 aus.

Verlag des Reichsausschusses für das Deutsche Volksbegehren J. v. Egan-Krieger, Berlin NW 40
Druck: Kunstdruckanstalt R. Barnick G. m. b. H., Berlin O 27